



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 8. APRIL 2022

NR. 14

SEITEN 577–621



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

- Landrat**
- 577 Aus den Verhandlungen des Landrats
- Regierungsrat**
- 578 Beschlüsse
- 579 Medienmitteilung
- Direktionen**
- Sicherheitsdirektion*
- 580 Allgemeinverfügung
- 581 Medienmitteilungen
- Korporationen**
- 583 Korporation Uri
- 584 **Eigentumsübertragungen**
- 588 **Handelsregister**
- Bau- und Planungsrecht**
- 596 Auflage- und Einspracheverfahren
- 599 Bauplanauflagen
- 601 Konzession; Gesuche
- 601 Rodungsgesuch
- Submissionen**
- 602 Bekanntmachung Zuschläge
- Offene Stellen**
- 605 Justizverwaltung
- 606 Sicherheitsdirektion

Gerichtlicher Teil

- Gerichte**
- Landgericht Uri*
- 608 Öffentliche Vorladung
- Landgerichtspräsidium Uri*
- 608 Aufrufe
- 609 Urteilspublikation
- Staatsanwaltschaft*
- 610 Strafbefehlspublikationen (Art. 88 StPO)
- Schuldbetreibung und Konkurs**
- 612 Einstellung des Konkursverfahrens
- 613 Konkurspublikation/ Schuldeneruf
- 614 Schlüsse der Konkursverfahren
- Rechtsauskunft**
- 615 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes
- Gesetzgebung*
-
- Kanton**
- 616 Gesetz über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2068 Ex. (WEMF 2021)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 30. März 2022 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsidentin Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld

1. Sachgeschäfte
- 1.1 Die Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 1.2 Der Nachtragskredit Software-Anpassung GEBUR über 20 000 Franken wird beschlossen.
- 1.3 Der Nachtragskredit Massnahmen Pandemie über 390 000 Franken wird beschlossen.
- 1.4 Der Nachtragskredit Kantonsbeitrag Sanierung Pfarrkirche St. Albin über 225 000 Franken wird beschlossen.
- 1.5 Der Nachtragskredit COVID Kultur Äquivalenzbeitrag über 300 000 Franken wird beschlossen.
2. Berichte des Regierungsrats
- 2.1 Der Bericht «Aktualisierung der Gesamtenergiestrategie Uri – Zielerreichung und Massnahmenevaluation» wird «ohne Wertung» zur Kenntnis genommen.
3. Parlamentarische Vorstösse
- 3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Motion Anton Infanger, Bauen, zum Weg der Schweiz. Die Motion wird teilweise erheblich erklärt.
 - Postulat Céline Huber, Altdorf, zur Mitfinanzierung des Projektes «Kunsteisbahn Holzboden». Das Postulat wird überwiesen.
 - Parlamentarische Empfehlung Raphael Walker, Altdorf, zu Potenzialstudie für die mitteltiefe Geothermie. Die Parlamentarische Empfehlung wird überwiesen.
 - Interpellation Christian Schuler, Erstfeld, zu Strategie globale Mindeststeuer für Unternehmen. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Eveline Lüönd, Schattdorf, zu Hindernisfreier Zugang zum Urner ÖV in zwei Jahren. Die Interpellantin erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

3.2 Neue Parlamentarische Vorstösse

- Postulat Ruedi Cathry, Schattdorf, zu Stromversorgungssicherheit – Gesamtenergiestrategie 2030 des Kantons Uri
- Parlamentarische Empfehlung der SP/Grüne-Fraktion (Erstunterzeichner Adriano Prandi, Altdorf), zu Klimafreundliche Nationalbank
- Parlamentarische Empfehlung Andreas Gisler, Seedorf, zu IC-Verbindungen von und nach Zug/Zürich
- Interpellation Nora Sommer, Altdorf, zu Aufenthaltsbewilligungen von russischen Oligarchen und deren Familien
- Interpellation Chiara Gisler, Altdorf, zu Ganzheitliche und professionelle sexuelle Bildung für alle

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Fragestunde

Es werden drei Fragen gestellt und von den zuständigen Regierungsmitgliedern beantwortet.

Altdorf, 4. April 2022

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Beschlüsse

Tarifvertrag KVG zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung von ambulant durchgeführten Hebammenleistungen gemäss KVG ab 1. September 2020; Genehmigung

In seiner Sitzung vom 22. März 2022 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Der Tarifvertrag betreffend Vergütung von Hebammenleistungen gemäss KVG zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und der CSS Kranken-Versicherung AG wird rückwirkend ab dem 1. September 2020 genehmigt. Der Taxpunktwert beträgt vom 1. September 2020 bis 30. September 2021 1.20 Franken, vom 1. Oktober 2021 bis 31. August 2022 1.21 Franken und vom 1. September 2022 bis 30. Juni 2024 1.23 Franken.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert Frist von 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 und 90a Abs. 2 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG]; SR 172.021).

Altdorf, 8. April 2022

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Tarifvertrag betreffend Abgeltung von Leistungen in der Akut- und Übergangspflege (AÜP) zwischen der Curaviva Zentralschweiz und der CSS Kranken-Versicherung AG rückwirkend ab dem 1. Januar 2022; Genehmigung

In seiner Sitzung vom 22. März 2022 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Der Tarifvertrag betreffend Abgeltung von Leistungen in der Akut- und Übergangspflege (AÜP) zwischen der Curaviva Zentralschweiz und der CSS Kranken-Versicherung AG ab dem 1. Januar 2022 wird rückwirkend genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert Frist von 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG]; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG]; SR 172.021).

Altdorf, 8. April 2022

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilung

Lohnleichheit in der Kantonsverwaltung Uri ist eingehalten

Mit der Revision des Gleichstellungsgesetzes per 1. Juli 2020 sind Arbeitgebende ab 100 Mitarbeitenden dazu verpflichtet, eine Lohnleichheitsanalyse durchzuführen. Liegt der nicht erklärbare Teil der Lohnabweichung im Toleranzbereich von 5 Prozent, gilt die Lohnleichheit als eingehalten.

Im Auftrag des Regierungsrats hat das Amt für Personal die vom Gleichstellungsgesetz verlangte Lohngleichheitsanalyse im Herbst 2021 vorgenommen. Basis bildete die Lohnsituation im Mai 2021. In die Untersuchung einbezogen wurden die Löhne der angestellten Personen der Kantonsverwaltung, inklusiv der Lehrpersonen der kantonalen Mittelschule und des bzw. Für die Analyse wurde das vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau empfohlene Tool Logib verwendet. Die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse erfolgte durch die Firma perinnova compensation GmbH mit Sitz in Aarau.

Die Kantonsverwaltung hat als eine der grössten Arbeitgeberinnen im Kanton Uri eine besondere Stellung und Verantwortung. Der Regierungsrat ist sich dessen bewusst und hat bereits im Jahr 2015 auf freiwilliger Basis eine Lohngleichheitsanalyse in Auftrag gegeben. Die Anforderung an die Lohngleichheit von Frau und Mann wurden damals erfüllt.

Laut Bericht der unabhängigen Prüfungsunternehmung beträgt der Unterschied zwischen den Löhnen von Frauen und Männern, der nicht auf Erfahrungsjahre, Alter, berufliche Stellung, betriebliches Anforderungsniveau und Ausbildung zurückzuführen ist, 3,7 Prozent und liegt somit, wie bereits im Jahr 2015, im Toleranzbereich von 5 Prozent. Die Lohngleichheit gilt somit grundsätzlich als gewährleistet. Der Regierungsrat zeigt sich erfreut über dieses Resultat und ist bestrebt, die Differenzen zwischen den Löhnen von Frauen und Männern weiter zu verringern.

Altdorf, 1. April 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Allgemeinverfügung

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe wird aufgehoben

Die Sicherheitsdirektion hat am 24. März 2022 ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe verfügt (vgl. Amtsblatt Nr. 13 vom 1. April 2022). Die Waldbrandgefahr im Kanton Uri hat sich in den vergangenen Tagen entschärft. Aus diesem Grund hat die Sicherheitsdirektion am 4. April 2022 in Absprache mit den Fachstellen Amt für Forst und Jagd und Abteilung Feuerwehrenspektorat das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe aufgehoben. Es ist aber weiterhin grosse Vorsicht im Umgang mit Feuern im Wald und in Waldesnähe geboten.

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 24. März 2022 (publiziert im Amtsblatt Nr. 13 vom 1. April 2022) wird aufgehoben.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (Art. 44 der Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV; RB 2.2345]). Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Altdorf, 4. April 2022

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti

Medienmitteilungen

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe wird aufgehoben

Die Waldbrandgefahr im Kanton Uri hat sich aufgrund der gefallenen Niederschläge entschärft, sodass die Fachstellen des Amts für Forst und Jagd sowie der Abteilung Feuerwehrinspektorat die Waldbrandgefahr als «mässig» einstufen (Stufe 2 von 5). Aus diesem Grund hat die Sicherheitsdirektion das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe aufgehoben. Es ist aber weiterhin grosse Vorsicht im Umgang mit Feuern im Wald und in Waldesnähe geboten.

Die Bevölkerung ist weiterhin zu einem sorgfältigen Umgang mit Feuern im Wald und in Waldesnähe sowie im Freien aufgefordert. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass aufgrund weggeworfener Raucherwaren, Funkenflug eines Grillfeuers oder Feuerwerkskörpers Brände entstehen.

Folgende Verhaltensregeln sind dringend empfohlen:

- Feuern im Wald und in Waldesnähe/im Freien möglichst unterlassen
- Keine brennenden Raucherwaren und Streichhölzer wegwerfen
- Feste Feuerstellen benutzen
- Bei starkem Wind – vornehmlich vor und während Gewittern – wegen des starken Funkenflugs kein Feuer entfachen
- Feuer nie unbeaufsichtigt lassen
- Feuer vor dem Weggehen immer löschen und sicherstellen, dass Feuer und Glut tatsächlich erloschen sind
- Den Anweisungen der lokalen Behörden ist unbedingt Folge zu leisten

Weitere Informationen über die aktuelle Lage finden sich im Internet unter www.naturgefahren.ch oder unter www.waldbrandgefahr.ch sowie auf den Apps von MeteoSchweiz (unter Gefahren) und Alertsuisse.

Die Feuerwehren, die Forstfachleute des Kantons Uri und die Kantonspolizei danken der Bevölkerung für das entgegengebrachte Verständnis für die ergriffenen Massnahmen und das achtsame Verhalten.

Altdorf, 4. April 2022

Sicherheitsdirektion Uri

Abgestuftes Gebührenmodell für Polizeikosten an Veranstaltungen

Per 1. April 2022 hat die Sicherheitsdirektion ein abgestuftes Gebührenmodell in Kraft gesetzt. Mit den Anpassungen werden Polizeikosten für Veranstaltende transparent aufgezeigt, sodass für Organisierende mehr Planungssicherheit erreicht werden kann. Die Tarifordnung der Sicherheitsdirektion wurde entsprechend angepasst.

Basierend auf den bestehenden gebührenrechtlichen Grundlagen des Kantons gilt nach wie vor der Grundsatz, dass Polizeikosten bei Veranstaltungen verrechnet werden müssen. Gemäss Polizeigesetz hat der Umfang des Kostenersatzes «in der Regel» den Vollkosten zu entsprechen. Die Sicherheitsdirektion hat den vorhandenen Handlungsspielraum genutzt und Veranstaltungen neu nach ihrem Zweck in drei Kategorien eingeteilt. Es gibt die Kategorie mit kommerziellem Zweck, jene mit ideellem und kommerziellem Zweck und schliesslich jene mit ausschliesslich ideellem Zweck.

Bei Veranstaltungen mit einem kommerziellen Zweck werden dem Veranstalter nach wie vor 100 Prozent der Kosten des Polizeieinsatzes in Rechnung gestellt. Der kommerzielle Zweck zeigt sich insbesondere in der Rechtspersönlichkeit des Veranstalters, der Gewinnorientierung der Veranstaltung, der Professionalisierung der Akteurinnen und Akteure, der Erhebung eines Eintrittsgeldes oder in den Zahlungen an die Funktionärinnen und Funktionäre, die den Auslagenersatz übersteigen. Bei Veranstaltungen mit einem bedeutenden Anteil ideellen Zwecks stellt die Kantonspolizei im Einvernehmen mit der Sicherheitsdirektion um 30 Prozent reduzierte Kosten in Rechnung. Bei Veranstaltungen mit ausschliesslich ideellem Zweck werden weiterhin keine Kosten verrechnet. Der ideelle Zweck einer Veranstaltung zeigt sich insbesondere in den Elementen Brauchtum, Tradition, Kultur, grosse Wertschöpfung für die Region/den Kanton, Politik, Breiten- und Behindertensport oder Jugendförderung.

Veranstaltende erfahren Unterstützung und Transparenz

Inskünftig wird den Veranstaltenden im Vorfeld eines Anlasses schriftlich mitgeteilt, in welche Kategorie die Veranstaltung eingeteilt wird und mit was für Polizeikosten in etwa zu rechnen ist. Mit dieser Transparenz erhalten Veranstalter mehr Planungssicherheit.

Veranstaltende werden bei ihren Sicherheitsaufwendungen im Vorfeld von Anlässen nach wie vor durch die Kantonspolizei unterstützt. Bei Grossanlässen wurden diese Aufwendungen in der Vergangenheit teilweise in Rechnung gestellt. Inskünftig ist diese Unterstützung der Veranstaltenden Bestandteil des nicht kostenpflichtigen polizeilichen Grundauftrags.

Die angepasste Tarifordnung der Sicherheitsdirektion kann auf www.ur.ch eingesehen werden (Direktlink <https://www.ur.ch/dienstleistungen/3761>). Die Änderungen im Zusammenhang mit dem abgestuften Gebührenmodell der Polizeikosten bei Veranstaltungen sind am 1. April 2022 in Kraft getreten.

Altdorf, 5. April 2022

Sicherheitsdirektion Uri

Korporationen

Korporation Uri

Vereidigung

Die für 2022 neu gewählten oder nicht vereidigten Alp-, Stafel- und Hirtevögte, Hirtinnen, Hirten und Hirteknechte werden zur Eidesleistung eingeladen. Treffpunkt: Sonntag, 24. April 2022, 9.30 Uhr, Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, Altdorf, Sitzungszimmer 3. Stock. Unentschuldigtes Fernbleiben kann gemäss Taxordnung der Korporation Uri (RB 641.1 Artikel 5) mit einer Gebühr belangt werden.

Altdorf, 8. April 2022

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: M6688.1201, Autoeinstellplatz Nr. 3, ^{3/123}Miteigentum an Nr. 2940.1201

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Carrasquinho Dos Santos e Silva Gil Eduardo, Reussacherstrasse 30, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

2. Oktober 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: 220.1202, 178 m², Plan Nr. 3.2, Oberdorf, Gebäude Vers.Nr. 821, Gotthardstrasse 78 (131 m²), Gartenanlage (38 m²), übrige befestigte Flächen (9 m²); Grundstück Nr.: 221.1202, 296 m², Plan Nr. 3.2, Oberdorf, Gebäude Vers. Nr. 262, Gotthardstrasse 76 (234 m²), übrige befestigte Flächen (57 m²), Gartenanlage (5 m²)

Veräusserin:

Nager Zita, Gotthardstrasse 78, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Hotel Sonne Andermatt AG, Gotthardstrasse 76, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Juni 1978, 7. Februar 2022

Andermatt

Grundstück Nr.: S2894.1202, Sonderrecht an Condominium H4-03-03, ^{21.91/10000}Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2895.1202, Sonderrecht an Condominium H4-03-04, ^{21.97/10000}Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserin:

Acuro Immobilien AG, c/o lic. iur. Barbara Merz Wipfli, Rechtsanwältin und Notarin, Marktgasse 6, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Zuhause Finanz AG, c/o Gebra AG, Rheinstrasse 8, 8280 Kreuzlingen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

20. September 2012

Andermatt

Grundstück Nr.: S4151.1202, Sonderrecht am Raum Fernwärme U2A06 im 2. UG (olive), $\frac{9}{1000}$ Miteigentum an Nr. 339.1202

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft MAA, 6460 Altdorf: Felix Arnold Immobilien Treuhand AG, Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf; Architekturbüro Roland C. Müller GmbH, Bötzligerstrasse 1, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Netzgesellschaft Andermatt AG, Kirchgasse 10, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

31. März 2021

Bürglen

Grundstück Nr.: 149.1205, 492 m², Plan Nr. 59, Wichli, Gebäude Vers.Nr. 22, Oberes Wichli 8 (89 m²), Gebäude Vers.Nr. 798 (17 m²), Acker, Wiese, Weide (334 m²), geschlossener Wald (52 m²)

Veräusserin:

Gisler Elisabeth Johanna Maria, Dorfbachstrasse 16, 4800 Zofingen

Erwerber:

Althaus Geissbühler Karin und Geissbühler David, Riedmattstrasse 8, 8055 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. März 1994, 20. Juni 2011

Bürglen

Grundstück Nr.: 947.1205, 75077 m², Plan Nr. 19, Hinter Äbnet, Gebäude Vers. Nr. 1323 (66 m²), Gebäude Vers.Nr. 1324 (74 m²), Gebäude Vers.Nr. 1325 (84 m²), Acker, Wiese, Weide (57 273 m²), geschlossener Wald (14 175 m²), Geröll, Sand (1 904 m²), Fluss, Bach, Kanal (1 428 m²), übrige befestigte Flächen (73 m²); Grundstück Nr.: 948.1205, 83 051 m², Plan Nr. 19, Hinter Äbnet, Vorder Äbnet, Gebäude Vers.Nr. 1313, Vorder Ebnet (117 m²), Gebäude Vers.Nr. 1314 (187 m²), Gebäude Vers.Nr. 1315 (302 m²), Gebäude Vers.Nr. 1316 (59 m²), Acker, Wiese, Weide (44 417 m²), geschlossener Wald (34 240 m²), Strasse, Weg (2 121 m²), übrige bestockte Flächen (1 260 m²), übrige befestigte Flächen (348 m²)

Veräusserer:

Stadler Niklaus, Vorder Ebnet, 6463 Bürglen

Erwerber:

Stadler Fabian, Vorder Ebnet, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. Mai 1981, 3. August 1992, 9. Juli 2001

Bürglen

Grundstück Nr.: 1661.1205, 371 m², Plan Nr. 66, Walsermätteli, Gebäude Vers. Nr. 2074, Obriedenstrasse 41a (72 m²), Gartenanlage (161 m²), übrige befestigte Flächen (138 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Baumann Rolf, Winkelstrasse 25c, 6022 Grosswangen

Erwerberin:

Baumann Carmen Maria, Obriedenstrasse 41a, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. August 2003

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1440.1206, 507 m², Plan Nr. 5, Bruchen, Gebäude Vers.Nr. 829, Niederhofenstrasse 11 (146 m²), Gebäude Vers.Nr. 832 (14 m²), Gartenanlage (231 m²), übrige befestigte Flächen (94 m²), Wasserbecken (22 m²)

Veräusserin:

Arnold-Philipp Silvia, Niederhofenstrasse 11, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Arnold Vanessa, Niederhofenstrasse 11, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Mai 1994, 1. März 2016, 19. August 2016

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1440.1206, 507 m², Plan Nr. 5, Bruchen, Gebäude Vers.Nr. 829, Niederhofenstrasse 11 (146 m²), Gebäude Vers.Nr. 832 (14 m²), Gartenanlage (231 m²), übrige befestigte Flächen (94 m²), Wasserbecken (22 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Arnold Vanessa, Niederhofenstrasse 11, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Arnold Roger, Niederhofenstrasse 11, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. März 2022

Schattdorf

Grundstück Nr.: 914.1213, 580 m², Plan Nr. 24, Gandrüti, Gebäude Vers.Nr. 178, Gandrütli 28 (135 m²), Gartenanlage (330 m²), übrige befestigte Flächen (58 m²), Strasse, Weg (57 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Arnold-Infanger Brigitte Mathilde, Rathausstrasse 28, 6280 Hochdorf

Erwerberin:

Infanger Doris Rosmarie, Gandrütli 28, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. April 2010

Schattdorf

Grundstück Nr.: D1561.1213, 88 m², Plan Nr. 54, Schilt, Hütte und Stall (unter einem Dach), (sog. Schildhütte), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 555.1213, ⅙ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1746.1213, 21 m², Plan Nr. 54, Schilt, Remise, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 555.1213, ⅙ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Planzer Emil Albert, Rüttistrasse 53, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Zwyssig-Imhof Rudolf, Haldensteinstrasse 8, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

Diverse

Silenen

Grundstück Nr.: 1248.1216, 7 722 m², Plan Nr. 42, Hinter Riedwald, Schniderplätz, Acker, Wiese, Weide (7 411 m²), geschlossener Wald (311 m²)

Veräusserin:

Zwyer-Tresch Jeannette Priska, Grund 5, 6474 Amsteg

Erwerber:

Gisler Walter Tobias, Langmattgasse 51A, 6460 Altdorf; Camenzind Marcel-Ivo, Gotthardstrasse 68, 6415 Arth

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. Oktober 2005

Spiringen

Grundstück Nr.: 635.1218, 294 m², Plan Nr. 41, Rägeli, Acker, Wiese, Weide (294 m²)

Veräusserer:

Erben des Stadler-Arnold Erhard Baptist

Erwerberin:

Stadler-Arnold Antonia Maria, Axenstrasse 60, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. Oktober 2020

Unterschächen

Grundstück Nr.: S1206.1219, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 2. OG Nord und Nebenraum (gelb), $\frac{144}{1000}$ Miteigentum an Nr. 79.1219; Grundstück Nr.: M1221.1219, Autoeinstellplatz Nr. 11, $\frac{1}{14}$ Miteigentum an Nr. 1066.1219; Grundstück Nr.: M1222.1219, Autoeinstellplatz Nr. 12, $\frac{1}{14}$ Miteigentum an Nr. 1066.1219

Veräusserin:

Werner Furger Architekturbüro GmbH, Gitschenstrasse 4, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold-Ulrich Martin und Gabriela Ursula, Rüti 1, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

9. Juni 2016

Altdorf, 8. April 2022

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
31. März bis 5. April 2022*

Altdorf Kiosk, Inh. Gorohi,

in Altdorf (UR), CHE-150.570.731, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 142 vom 26.7.2021, Publ. 1005257567). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Hostellerie Sternen Flüelen AG,

in Flüelen, CHE-174.294.562, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 21 vom 31.1.2018, Publ. 4025961). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Guan, Zhi-Wei, von Cortébert, in Torny, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Liu, Jincheng, chinesischer Staatsangehöriger, in Flüelen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Hongkong (HK), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Kraftwerk Göschenen AG,

in Göschenen, CHE-106.129.006, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2021, Publ. 1005340052). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumgartner, Patrick, von Luzern, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Garage Benone GmbH,

in Seelisberg, CHE-114.015.770, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 9 vom 15.1.2008, S.15, Publ. 4289836). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schenker, Benjamin, von Walterswil (SO), in Seedorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: Schenker-Loretz, Benjamin].

Flaschengeist GmbH,

in Silenen, CHE-240.034.532, Grund 65, 6474 Amsteg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.3.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und den Handel mit alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken sowie Lebensmitteln und Waren aller Art. Die Gesellschaft kann zudem Dienstleistungen im Bereich des Gastgewerbes anbieten. Sie kann Handels- und Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Patente, Muster, Modelle und Lizenzen erwerben, verwerten, belasten, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich mit Brief, Fax oder elektronischer Post zuzustellen. Gemäss Erklärung vom 23.3.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Aregger, Erich, von Entlebuch, in Flüelen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Bär, David, von Schattdorf, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Hänsl, Tobias Michael, von Werthenstein, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Scheuber, Konrad, von Wolfenschiessen, in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Remec AG,

in Schattdorf, CHE-115.464.283, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 175 vom 9.9.2020, Publ. 1004974935). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wicky, Christoph, von Beromünster, in Root, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Sisag AG,

in Schattdorf, CHE-490.116.653, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 7 vom 12.1.2021, Publ. 1005071209). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ziegler, Pius, von Flüelen, in Zug, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Sisag Holding AG,

in Schattdorf, CHE-105.738.585, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2021, Publ. 1005122363). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zimmermann, Lea, von Gerlafingen, in Sursee, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Week Shop, Inh. Ahmadi,

in Altdorf (UR), CHE-382.508.594, Tellsgasse 2, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Der Einzelunternehmer bezweckt den Verkauf von Kioskartikeln sowie Lebensmitteln, Tabakwaren, Getränken mit und ohne Alkohol und Telefonkarten. Ferner bezweckt der Einzelunternehmer den Import, Export und Handel mit Lebensmitteln sowie den Handel von Waren aller Art. Eingetragene Personen: Ahmadi, Hadji Nadershah, afghanischer Staatsangehöriger, in Luzern, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

URIMMO AG (URIMMO SA) (URIMMO LTD),

in Flüelen, CHE-255.278.965, Kirchstrasse 104, 6454 Flüelen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25.3.2022. Zweck: Zweck der Gesellschaft sind Baumanagement, Bauherrenvertretung, Projektmanagement und weitere damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen sowie Kauf, Verkauf, Vermittlung, Verwaltung, Vermietung und Realisation von Immobilien und Bauprojekten im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern, ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 1 000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 25.3.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Poletti, Nicolas Christoph, von Flüelen, in Schattdorf, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Inderbitzin, Thomas, von Sattel, in Ingenbohl, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Swiss General Trading GmbH,

bisher in Flühli, CHE-113.781.212, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 54 vom 19.3.2019, Publ. 1004590625). Statutenänderung: 23.3.2022. Sitz neu: Flüelen. Domizil neu: Axenstrasse 4, 6454 Flüelen. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: [gestrichen: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten von Stammanteilen gemäss Statuten.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Abou Heba, Houssam Ibrahim Awad, von Escholzmatt-Marbach, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 2 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– und mit einem Stammanteil von Fr. 18000.– [bisher: in Flühli, mit 2 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– und mit einem Stammanteil von Fr. 18000.–].

PlanUri GmbH,

in Andermatt, CHE-112.337.122, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 104 vom 2.6.2008, S.19, Publ. 4501576). Firma neu: *PlanUri GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.3.2022 aufgelöst. Liquidationsadresse: c/o Peter Leu, Hagenstrasse 6, 6460 Altdorf. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Leu, Peter, von Rohrbachgraben, in Altdorf (UR), Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Ramadani Baumaschinen,

in Altdorf (UR), CHE-350.830.413, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 53 vom 16.3.2022, Publ. 1005428146). Mit Zwischenentscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 29.3.2022 ist der Beschwerde gegen den Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 10.3.2022 betreffend Konkurseröffnung aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Demnach wird die Eintragung betreffend Konkurs im Handelsregister gestrichen. [gestrichen: Über den Inhaber dieses Einzelunternehmens ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidium Uri vom 10.3.2022 mit Wirkung ab dem 10.3.2022, 9.02 Uhr, der Konkurs eröffnet worden.]

Bau AG Immobilien und Verwaltungen,

in Erstfeld, CHE-102.750.319, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 63 vom 31.3.2021, Publ. 1005138329). Statutenänderung: 25.3.2022. Zweck neu: Die Firma bezweckt die Überbauung von und der Handel mit Liegenschaften sowie Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Immobilien-Treuhand (Verwaltungen, Vermittlungen, Planungen etc.). Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und

anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Gemäss Erklärung vom 25.3.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Alplight AG in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-112.822.423, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 9.6.2020, Publ. 1004905937). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Boden Immo AG,

in Andermatt, CHE-115.445.699, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 231 vom 26.11.2020, Publ. 1005032218). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Belli, Luigi, von Personico, in Prato (Leventina), Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dell'Era, Pietro Giuseppe, von Bellinzona, in Zug, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Belli, Gabriella Armanda, von Personico, in Lugano, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelunterschrift].

ANDDIDA SA in Liquidation,

in Silenen, CHE-270.533.283, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 18 vom 26.1.2022, Publ. 1005389849). Domizil neu: [Domizilverlust]. Mit Entscheid vom 25.3.2022 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 25.3.2022, 10.00 Uhr, den Konkurs eröffnet.

AHB Immobilien GmbH,

bisher in Flühli, CHE-199.353.494, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 252 vom 29.12.2017, Publ. 3961479). Statutenänderung: 23.3.2022. Sitz neu: Flüelen. Domizil neu: Axenstrasse 4, 6454 Flüelen. [gestrichen: Pflichten: Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Abou Heba, Houssam Ibrahim Awad, von Escholzmatt-Marbach, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: in Flühli].

Acuro Immobilien AG,

in Altdorf (UR), CHE-399.858.499, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 120 vom 24.6.2021, Publ. 1005227100). Vermögensübertragung: Die Gesellschaft überträgt gemäss Vertrag vom 25.3.2022 Aktiven von Fr. 25 333 249.66 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 18 868 086.86 auf die Ultimate Living AG, in Altdorf UR (CHE-316.326.070). Gegenleistung: Fr. 6 465 162.80.

Interkulturelle Begegnung Uri (IBU),

in Altdorf (UR), CHE-104.082.865, Stiftung (SHAB Nr. 41 vom 28.2.2019, Publ. 1004576869). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hürli-
mann, Viktor, von Walchwil, in Erstfeld, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

H2Uri AG,

in Altdorf (UR), CHE-283.796.946, c/o EWA-energieUri AG, Herrengasse 1,
6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 30.3.2022.
Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Produktion und der Vertrieb von Wasser-
stoff sowie die Erbringung von Dienstleistungen rund um Wasserstoffanwendun-
gen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im
Inland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen sowie
überhaupt alles vornehmen, was dem genannten Zweck förderlich ist. Die Gesell-
schaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern. Die Gesellschaft
kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, wel-
che mit dem Hauptzweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Aktienka-
pital: Fr. 2800000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 2800000.–. Aktien: 7000 Na-
menaktien zu Fr. 400.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre
erfolgen durch Brief oder auf elektronischem Weg an die im Aktienbuch verzeich-
neten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Mass-
gabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 30.3.2022 untersteht die
Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte
Revision. Eingetragene Personen: Jauch, Werner, von Isenthal, in Seedorf (UR),
Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Streitzig, Ale-
xander, von Binningen, in Stäfa, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektiv-
unterschrift zu zweien; Burgener, Remo, von Saas-Fee, in Schattdorf, Mitglied des
Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schmidli, Urs, von Luzern, in
Buochs, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Furrer,
Margrit, von Spiringen, in Schattdorf, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunter-
schrift zu zweien; Scheiber, Bernhard, von Schattdorf, in Altdorf (UR), mit Kollektiv-
unterschrift zu zweien.

Innovations-Biotop Uri AG,

in Altdorf (UR), CHE-445.688.558, Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf UR, Aktiengesell-
schaft (Neueintragung). Statutendatum: 30.3.2022. Zweck: Die Gesellschaft be-
zweckt den Betrieb des Innovations-Biotop Uri. Das Innovations-Biotop Uri fördert
die Weiterentwicklung von Innovation, Bildung und Forschung sowie auch die Or-
ganisation der Vernetzung und Ressourcenbeschaffung für innovative Unterneh-
men im Kanton Uri. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert und verfolgt aus-
schliesslich gemeinnützige Zwecke. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen
errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleich-
artige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammen-

schliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 000 Namenaktien zu Fr. 1.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 30.3.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Hermann, Ralf, von Rüschiikon, in Rüschiikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Raphale Holding AG,

in Andermatt, CHE-419.879.259, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 22.3.2021, Publ. 1005129470). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sestito, Nicolas, von Genève, in Genève, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Andermatt, Viviane Yvette, von Baar, in Genève, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Mili Reisen GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-353.828.996, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 238 vom 7.12.2018, Publ. 1004515010). Statutenänderung: 30.3.2022. Sitz neu: Erstfeld. Domizil neu: Gotthardstrasse 114, 6472 Erstfeld. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Transporte. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich bei andern Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundeigentum und Wertschriften erwerben oder erworbene belasten, verwalten und verkaufen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die der Verwirklichung ihres Zwecks förderlich sein könnten. Sie kann Darlehen aufnehmen, gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten.

M+F Immobilien AG,

in Schattdorf, CHE-330.690.043, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 5.6.2012, S.O, Publ. 6703922). Domizil neu: c/o Architekturbüro Roland C. Müller GmbH, Bötzlingerstrasse 1, 6467 Schattdorf.

Dätwyler Schweiz AG,

in Schattdorf, CHE-105.894.328, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 28.5.2021, Publ. 1005195522). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Groth, Michael Rainer, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Marty, Alex, von Unteriberg, in Bauen, mit Kollektivprokura zu

zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rapetti, Andrea, italienischer Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien; Triolo, Daniel, von Appenzell, in Attinghausen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Bido AG,

in Altdorf (UR), CHE-106.890.043, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 32 vom 15.2.2022, Publ. 1005405754). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Knoblauch, Carmela, deutsche Staatsangehörige, in Quarten, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schneider, Jène Suzanne, von Zürich, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

E. Zraggen,

in Göschenen, CHE-107.880.426, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 127 vom 4.7.2011, S.0, Publ. 6234930). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zraggen-Cathry, Carla, von Silenen, in Göschenen, mit Einzelprokura.

Allrep Trucks + Cars Freddy Büeler,

in Seedorf (UR), CHE-103.288.677, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 241 vom 10.12.2010, S.19, Publ. 5933934). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

A. Püntener-Imhof, Lebensmittel,

in Erstfeld, CHE-106.888.715, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 71 vom 10.4.2000, S.2401). Das Einzelunternehmen ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Mark's Bau GmbH,

in Flüelen, CHE-317.450.040, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 213 vom 2.11.2021, Publ. 1005324881). Statutenänderung: 31.3.2022. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Rossgiessenstrasse 10, 6467 Schattdorf.

Restaurant Teufelsbrücke AG,

in Andermatt, CHE-136.796.029, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 120 vom 23.6.2016, Publ. 2908121). Domizil neu: c/o Christoph Gähwiler, Präsident, Gotthardstrasse 71, 6490 Andermatt.

Int. Project & Engineering AG,

in Altdorf (UR), CHE-114.862.385, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 24.2.2022, Publ. 1005413312). Firma neu: *Int. Project & Engineering AG in Liquidation*. Mit Entscheidung vom 30.3.2022 hat das Landgerichtspräsidium Uri die Gesellschaft aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b OR angeordnet.

Altdorf, 8. April 2022

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Änderung des Nutzungsplans Gemeinde Schattdorf

Gestützt auf Artikel 43 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) wird während 30 Tagen die folgende Änderung des Nutzungsplans «Teilrevision Nutzungsplanung 2022» der Gemeinde Schattdorf öffentlich aufgelegt:

Verbindliche Unterlagen:

- Nutzungspläne Siedlung (Dorf, Haldi)
- Nutzungspläne Landschaft

Orientierende Unterlagen:

- Bau- und Zonenordnung
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Waldfeststellung

Gemäss Vorgabe des kantonalen Richtplans werden im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111), im Gebiet des RUAG-Areals Waldfeststellungen vorgenommen. Das Einspracheverfahren gegen die Waldfeststellungen richtet sich nach Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung. Einsprachen gegen die Waldfeststellung im RUAG-Areal sind mit schriftlicher Eingabe innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Gemeindekanzlei Schattdorf, zuhanden der Sicherheitsdirektion Uri, Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Die Auflage erfolgt bei der Gemeindekanzlei und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (oereb.ur.ch/auflage).

Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

Schattdorf, 8. April 2022

Gemeinderat Schattdorf

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Gemeinde Gurnellen

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI sind folgende Plangenehmigungsgesuche der Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5000 Aarau 1, eingegangen:

Vorlage Nr. S-0177253.1

Unterwerk Plattischachen 220 kV

■ **Neubau einer Notstromgruppe auf Parzelle 1216**

Koordinaten: 2693828/1180673

Die Gesuchsunterlagen werden vom 8. April bis 24. Mai 2022 in der Gemeindekanzlei Gurnellen und bei der Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Gemeinde Seedorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI sind folgende Plangenehmigungsgesuche der EWA-energieUri AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf, eingegangen:

Vorlage Nr. S-0126622.5

Transformatorstation T335 SED-US Isenthal

■ Ersatz des Kuppeltransformators, Anpassungen an der Ölwanne und des Zauns

Koordinaten: 2687985/1194876

Die Gesuchsunterlagen werden vom 8. April bis 24. Mai 2022 bei der Gemeindeganzlei Seedorf und bei der Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Aldorf

- Bauherrschaft: Gisler-Zurfluh André und Gaby, Hellgasse 69, Aldorf
Bauvorhaben: Sanierung und Aufstockung Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Hellgasse 67, Parzelle 342
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Bissig Benjamin, Freiherrenstrasse 21, Attinghausen
Bauvorhaben: Veloständer, Anbaudach an bestehendes Gebäude
Bauplatz: Freiherrenstrasse 21, Parzelle 291
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Wyrsch Werner und Marlies, Regliberg, Attinghausen
Bauvorhaben: Abbruch und Ersatzneubau Stall
Bauplatz: Regliberg, Parzelle 485
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Brand-Riedi Beat, Baumgärtli 1, Bürglen
Bauvorhaben: Anpassung Liegenschaftszufahrt / Neubau Abstellplätze (teilweise bereits erstellt)
Bauplatz: Lehmattli 2, Parzelle L591.1205
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Bürglen, Anlagen ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Planzer-Arnold Jost und Lucia, Brückenstalden 7, Bürglen
Bauvorhaben: Erweiterung Sitzplatz
Bauplatz: Brückenstalden 7, Parzelle L726.1205
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Bürglen

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold Vinzenz, Trippstrasse 8, Schattdorf
Bauvorhaben: Erweiterung Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Trippstrasse 8, Parzelle L1497.1213
Bemerkungen: keine Profilierung

- Bauherrschaft: BEZU Immobilien AG, Schachengasse 9, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Einstellhalle
Bauplatz: Schachengasse, Parzelle L1792.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler Martin, Sodberg 3, Haldi bei Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Holzraum und Neubau Velo-/Geräteraum
Bauplatz: Sodberg 3, Parzelle L1377.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Heizwerk Uri AG, Postfach 18, Attinghausen
Bauvorhaben: Erweiterung Fernwärme
Bauplatz: Rossgiessenstrasse 1 und 11, Parzellen L2093.1213, L129.1213, L2079.1213 und L1909.1213
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Jego AG, Rothusstrasse 5b, 6331 Hünenberg
Bauvorhaben: Überbauung
Bauplatz: Vordere Hofstatt Süd, Parzelle L206.1213
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG, Local Project Management, Am Mattenhof 12/14, 6010 Kriens
Bauvorhaben: Antennenwechsel mit Leistungsumverteilung
Bauplatz: Egg, Golzern, Bristen, Parzelle 1481
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb Bauzone

Sisikon

- Bauherrschaft: Furrer Josef, Gartleft, Bürglen
Bauvorhaben: Wiederaufbau Weidestall nach Lawinenniedergang 2022
Bauplatz: Buggi, Parzelle 165
Bemerkungen: keine Profilierung

Spiringen

- Bauherrschaft: Gisler-Imholz Benjamin, Dorfstrasse 18, Urnerboden
Bauvorhaben: Anbau Werkstatt/Garage
Bauplatz: Dorfstrasse 18, Parzelle 33
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Konzession; Gesuche

Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme

Herr und Frau René und Anita Zraggen-Tresch, Geilenbielstrasse 15, 6467 Schattdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrung und die Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L 191.1213, Dorfstrasse 12a und 12b, 6467 Schattdorf, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Schattdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffs Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 8. April 2022

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Rodungsgesuch

Schattdorf

Grundeigentümer: RUAG Real Estate AG, 3000 Bern

Standort: RUAG-Areal

Rodungsfläche: permanente Rodung 33 068 m²

Ersatzaufforstung: Schattdorf, Parzelle 435 27 676 m²

Bürglen, Parzelle 37 1 304 m²

Bürglen, Parzelle 1704 4 095 m²

Total 33 075 m²

Zweck der Rodung: Teilrevision Nutzungsplanung; Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald

Gesuchsteller: RUAG Real Estate AG, Stauffacherstrasse 65, 3000 Bern

Die Gesuchsunterlagen liegen bei Gemeindeverwaltung Schattdorf vom 8. April bis zum 8. Mai 2022 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 8. April 2022

Amt für Forst und Jagd

Submissionen

Bekanntmachung Zuschläge

N4 Neue Axenstrasse, Expertenmandat Naturgefahren Gumpisch für die SIA Phasen 32–53

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantone Schwyz und Uri, Projektleitung Bauherrschaft N4 Neue Axenstrasse, vertreten durch das Baudepartement des Kantons Schwyz
Beschaffungsstelle/Organisator: Projektleitung Bauherrschaft N4 Neue Axenstrasse, c/o Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz, E-Mail: submissionen.tba@sz.ch
 - 1.2 Art des Auftraggebers
Kanton
 - 1.3 Verfahrensart
Offenes Verfahren
 - 1.4 Auftragsart
Dienstleistungsauftrag
 - 1.5 Staatsvertragsbereich
Ja
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung
N4 Neue Axenstrasse, Expertenmandat Naturgefahren Gumpisch für die SIA Phasen 32–53
Gegenstand und Umfang des Auftrags: Der Auftrag umfasst die Erbringung folgender Leistungen und Aufgaben:

- das Expertenmandat Naturgefahren Gumpisch in Fortführung der Arbeit des bisherigen Teams von Geologen und weiteren Fachspezialisten für die SIA Phasen 32–53 von 2022 bis voraussichtlich 2032.
- 2.2 Dienstleistungskategorie
Dienstleistungskategorie CPC: [12] Architektur; technische Beratung und Planung und integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung
 - 2.3 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 71300000 – Dienstleistungen von Ingenieurbüros,
71332000 – Dienstleistungen im Bereich Geotechnik
 3. Zuschlagsentscheid
 - 3.1 Zuschlagskriterien
ZK01: Preis Gewichtung 25 %
ZK02: Schlüsselpersonen Gewichtung 40 %
aufgeteilt auf:
ZK02.1: Projektleiter/in Naturgefahren Gewichtung 25 %
ZK02.2: Projektleiter/in Naturgefahren Stv. Gewichtung 15 %
ZK03: Aufgabenanalyse Gewichtung 35 %
aufgeteilt auf:
ZK03.1: Problemanalyse, Ausgangslage, Projektschwerpunkte Gewichtung 15 %
ZK03.2: Analyse und Beurteilung Chancen und Risiken, QM-Konzept Gewichtung 10 %
ZK03.3: Projektorganisation, Beschreibung Vorgehen Gewichtung 10 %
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieter
Hinweis: IG GEO Gumpisch
Name: c/o CSD Ingenieure AG, Rynächtstrasse 13, 6460 Altdorf UR, Schweiz
Preis (Gesamtpreis): Fr. 2 194 180.35 mit MwSt. 7.7 %
 - 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides
Begründung: Das Angebot des Zuschlagsempfängers zeichnet sich durch eine sehr gute Auftragsanalyse und die langjährige und auf das Projekt zugeschnittene Erfahrung der Schlüsselpersonen aus.
 4. Andere Informationen
 - 4.1 Ausschreibung
Publikation vom: 26. November 2021
im Publikationsorgan: Amtsblätter der Kantone SZ und UR
Meldungsnummer: 1228147

- 4.2 Datum des Zuschlags
Datum: 16. März 2022
- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote
Anzahl Angebote: 1

Altdorf, 8. April 2022

Tiefbauamt Kanton Schwyz

N4 Neue Axenstrasse: Überwachung Naturgefahren Gumpischtal

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kanton Schwyz, vertreten durch das Baudepartement des Kantons Schwyz
Beschaffungsstelle/Organisator: Tiefbauamt Kanton Schwyz, zuhanden von Stefan Gielchen, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz, E-Mail: submissionen.tba@sz.ch
 - 1.2 Art des Auftraggebers
Kanton
 - 1.3 Verfahrensart
Freihändiges Verfahren
 - 1.4 Auftragsart
Lieferauftrag
 - 1.5 Staatsvertragsbereich
Ja
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung
N4 Neue Axenstrasse: Überwachung Naturgefahren Gumpischtal
Gegenstand und Umfang des Auftrags: Lieferung, Betrieb und Unterhalt des Überwachungssystems gegen Naturgefahren.
 - 2.2 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 31682210 – Messgeräte und Steuer- und Überwachungsanlagen
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieter
Name: Geopraevent AG, Räfelstrasse 28, 8045 Zürich, Schweiz
Preis (Gesamtpreis): Fr. 2 092 826.40 mit MwSt. 7.7 %
 - 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides
Begründung: Das bestehende Überwachungssystem muss aus organisatorischen und sicherheitstechnischen Gründen von der Bauherrengemeinschaft N4 Neue Axenstrasse übernommen werden.

4. Andere Informationen

4.2 Datum des Zuschlags

Datum: 5. April 2022

4.5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Zuschlag kann innert zehn Tagen seit der Publikation im kantonalen Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Diese Publikation ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 15 IVöB).

Altdorf, 8. April 2022

Tiefbauamt Kanton Schwyz

Offene Stellen

Justizverwaltung

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen! Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Beim Obergericht des Kantons Uri ist die Stelle

einer administrativen Leiterin/eines administrativen Leiters richterliche Behörden 60–80 %

per 1. Juni 2022 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgabenbereich:

- Stabsstelle der richterlichen Behörden des Kantons Uri (Schlichtungsbehörde, Landgerichte Uri und Ursern, Jugendgericht und Obergericht des Kantons Uri) mit Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme
- Vorbereitung der Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse der Verwaltungskommission
- Sachbearbeitung in den Bereichen Rechnungs- und Personalwesen, Infrastruktur und Informatik
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungen:

- abgeschlossene kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung
- Zusatzausbildung im Bereich Rechnungswesen und/oder Personalwesen von Vorteil
- mehrjährige Berufserfahrung, vorzugsweise im Bereich der öffentlichen Verwaltung
- gute EDV-Kenntnisse
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Selbstständigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, ausgezeichnete Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Obergerichtspräsident Rolf Dittli, Telefonnummer 041 875 22 75, oder die jetzige Stelleninhaberin M. Sigrist, Telefonnummer 041 875 22 49, gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis spätestens 15. April 2022 elektronisch via www.ur.ch/stellen an das Obergericht des Kantons Uri.

Altdorf, 8. April 2022

Obergericht des Kantons Uri
Rolf Dittli, Obergerichtspräsident

Sicherheitsdirektion

Das Kommandosekretariat der Kantonspolizei Uri ist die administrative Stütze der Amtsleitung mit ihren Geschäftsleitungsmitgliedern. In der Drehscheibenfunktion übernimmt es sämtliche Aufgaben der administrativen, organisatorischen und kommunikativen Belange der Geschäftszuweisungen und ist für die Sicherstellung der Ausbildung von KV-Lernenden verantwortlich.

Wir suchen per 1. August 2022 oder nach Vereinbarung ein aufgestelltes Teammitglied in der Funktion als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Geschäftsleitung und Kommunikation 80–100 %

Aufgaben:

- qualifizierte Unterstützung des Polizeikommandanten und des Stabschefs in administrativen und organisatorischen Aufgaben
- Verfassen und Führen von Korrespondenzen mit internen sowie externen Ansprechpersonen
- Organisation, Koordination und Begleitung von Sitzungen, Konferenzen sowie weiteren Anlässen
- Vor- und Nachbearbeitung der Geschäftsleitungssitzungen, inkl. Protokollierung und Bewirtschaftung der Geschäftskontrolle
- Mitwirken bei der internen und externen Kommunikation
- Verfassen von Medienmitteilungen, redaktionellen Texten, Referaten und Präsentationen sowie Beantwortung von Medienanfragen
- Bewirtschaftung des Intranets und des Web-Auftritts der Kantonspolizei
- Einsatz als Mediensprecherin/Mediensprecher
- Sekretariatsarbeiten im Bereich Kommandosekretariat
- Mithilfe bei der kaufmännischen Berufsbildung als Praxisbildner/in

Anforderungen:

- Ausbildung als Kauffrau/Kaufmann (EFZ) oder gleichwertig, 2–3 Jahre Berufserfahrung
- Erfahrung und/oder Aus- und Weiterbildung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation oder Bereitschaft, diese zu absolvieren
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie stilsicheres Deutsch
- sehr versierte Anwenderkenntnisse der MS-Office-Palette
- teamfähiges Organisationstalent
- loyale Persönlichkeit mit hoher Belastbarkeit
- selbstständige, strukturierte, zuverlässige Arbeitsweise mit einem grossen Qualitätsbewusstsein
- Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen
- gepflegtes Erscheinungsbild und gute Umgangsformen

Angebot: Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen Team. Unsere Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Der Arbeitsort ist Altdorf.

Kontakt: Wir freuen uns auf Ihre Onlinebewerbung mit Foto, die Sie bis am 29. April 2022 via www.ur.ch/stellen einreichen können. Für nähere fachliche Auskünfte steht Ihnen Nadia Scheck, Chefin Sekretariat Kommandodienste, Telefon 041 875 27 13, zur Verfügung.

Altdorf, 8. April 2022

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Gerichte

Landgericht Uri

Öffentliche Vorladung

Im Verfahren betreffend Ehescheidung gemäss Art. 114 ZGB, i.S. M. P. E. A. F., Flüelen, vertreten durch MLaw Lukas Mattli, Altdorf, gegen Andrea Fischer-Twomey, wird Andrea Fischer-Twomey in Nachachtung von Art. 141 ZPO persönlich vorgeladen, vor Landgericht Uri am Donnerstag, 28. April 2022, 9.00 Uhr, in Altdorf, Rathausplatz 2 (Gerichtsgebäude «Zieri-Haus»), zu erscheinen.

Bei Säumnis berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 8. April 2022 / LGZ 22 1

Landgericht Uri
Zivilrechtliche Abteilung
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Landgerichtspräsidium Uri

Aufrufe

Vermisst wird folgender Inhaberschuldbrief, lastend als Gesamtpfand auf den Grundstücken L356 und L789, Schattdorf:

- Pfandstelle 5, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 27085 im Betrag von Fr. 2 190.–, Höchstzinsfuss 5.00 %, 15.11.1932 Beleg 642

Wer diesen Inhaberschuldbrief besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 8. April 2022 / LGP 22 101

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Vermisst werden folgende Wertpapiere der Texaid-Textilverwertungs-Aktiengesellschaft, CHE-105.869.342, Militärstrasse 1, 6467 Schattdorf, alle lautend auf das Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS), Zürich:

- Zertifikat Nr. 35 über 3 Namenaktien (Nr. 27 bis 29) zu nominal je Fr. 1 000.–, ausgestellt am 8.10.2007
- Zertifikat Nr. 8 über 9 Namenaktien (Nr. 141 bis 149) zu nominal je Fr. 1 000.–, ausgestellt am 8.5.1992
- Zertifikat Nr. 29 über 1 Namenaktie (Nr. 150) zu nominal Fr. 1 000.–, ausgestellt am 8.5.1992
- Zertifikat Nr. 18 über 90 Namenaktien (Nr. 511 bis 600) zu nominal je Fr. 1 000.–, ausgestellt am 6.4.1982
- Zertifikat Nr. 28 über 22 Namenaktien (Nr. 1479 bis 1500) zu nominal je Fr. 1 000.–, ausgestellt am 27.4.1984

Wer diese Wertpapiere besitzt oder Auskunft geben kann, wer sie besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 8. April 2022 / LGP 22 106

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Urteilspublikation

Im Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 939 OR [Vertretung]), i. S. Kanton Uri / Amt für Justiz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, gegen Int. Project & Engineering AG, Schiesshüttenweg 6, 6460 Altdorf UR, hat das LANDGERICHTSPRÄSIDIUM URI mit Datum vom Mittwoch, 30. März 2022, entschieden:

1. Mit Datum vom 30. März 2022, 9.00 Uhr, wird die Int. Project & Engineering AG, Schiesshüttenweg 6, 6460 Altdorf, gerichtlich aufgelöst.
2. Das Konkursamt Uri wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.
3. Das Handelsregisteramt Uri wird angewiesen, das Konkursamt als Liquidator der Gesuchsgegnerin einzutragen.
4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgelegt. Sie wird der Liquidationsmasse der Gesuchsgegnerin auferlegt und ist vorweg zu bezahlen.

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 308 ff. ZPO). Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Gesuchsgegnerin ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.
Die Gesuchsgegnerin kann den Entscheid bei der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 8. April 2022/ LGP 21 369

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 15. Dezember 2021 in der Strafsache gegen BLANCHET Gary, geboren am 4. September 1977, in Bordeaux, von Frankreich, zuletzt wohnhaft in FR-67100 Strasbourg, 50, Rue de Sultz, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BLANCHET Gary wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. BLANCHET Gary wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–.
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden BLANCHET Gary auferlegt.
5. Demgemäss hat BLANCHET Gary zu bezahlen:

Busse	Fr.	600.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	100.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr.	250.–
Rechnungsbetrag	Fr.	<u>950.–</u>
6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben

oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. April 2022

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 6. Dezember 2021 in der Strafsache gegen BRADLEY MCCLAIN Jordan, geboren am 31. Januar 1996, in Atlanta, amerikanischer Staatsangehöriger, des Edward McClain und der Andrea Bradley, Berufssportler, wohnhaft in US-30327 Atlanta, 30 Over by Lane, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BRADLEY MCCLAIN Jordan wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Wenden im Gotthardstrassentunnel (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 36 Abs. 1 VRV, Art. 39 Abs. 1 VRV, Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV) schuldig befunden.
2. BRADLEY MCCLAIN Jordan wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagesstrafen à Fr. 30.–.
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden BRADLEY MCCLAIN Jordan auferlegt.
5. Demgemäss hat BRADLEY MCCLAIN Jordan zu bezahlen:

Busse	Fr.	600.–
Unkosten Polizei	Fr.	50.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	100.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr.	200.–
abzüglich geleistete Kaution (wird der Reihe nach an die Busse, an die Geldstrafe und danach an die Kosten angerechnet)	Fr.	-950.–
Rechnungsbetrag	Fr.	<u>0.–</u>

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. April 2022

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens Kurt Gamma, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Kurt Gamma

Heimatort: Wassen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 24. Dezember 1947

Todesdatum: 22. Januar 2022

Wohnhaft gewesen:

c/o: Alters- und Pflegeheim Rosenberg

Rosenbergweg 8

6460 Altdorf

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 2022

Datum der Einstellung: 28. März 2022

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Rechtliche Hinweise: Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 18. April 2022

Altdorf, 8. April 2022

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Konkurspublikation/Schuldenruf

Konkurspublikation/Schuldenruf Edith Bertram, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldnerin

Edith Bertram

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 10. November 1965

Todesdatum: 21. Februar 2022

Wohnhaft gewesen:

Tschudiweg 5

6460 Altdorf

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 2022

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger der Schuldnerin und alle, die Ansprüche auf die in ihrem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner der Konkursitin haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen der Schuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene

Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 9. Mai 2022

Altdorf, 8. April 2022

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Schlüsse der Konkursverfahren

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Didier Denis Grand, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Didier Denis Grand

Heimatort: Oron VD und Vevey VD

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 15. Januar 1965

Todesdatum: 6. August 2021

Wohnhaft gewesen:

Gotthardstrasse 38

6460 Altdorf

Datum des Schlusses: 31. März 2022

Altdorf, 8. April 2022

Konkursamt Uri

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

**Schluss des Konkursverfahrens Franz Johann Mehli,
ausgeschlagene Erbschaft**

Schuldner

Franz Johann Mehli

Heimatort: Calanca GR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 17. Dezember 1943

Todesdatum: 13. Mai 2021

Wohnhaft gewesen:

Gotthardstrasse 25

6474 Amsteg

Datum des Schlusses: 28. März 2022

Altdorf, 8. April 2022

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Dienstag, 12. April 2022, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Christian Arnold, Arnold Simmen Advokatur und Notariat, Herrengasse 12, 6460 Altdorf, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

40.1402

Fassung gemäss Landrat vom 30. März 2022

GESETZ

über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

(vom ...)

Das Volk des Kanton Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,
beschliesst:

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die im Kanton Uri gelegenen Gebäude wertrichtig gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern.

Artikel 2 Definitionen

¹ Gebäude ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, nutzbaren Raum birgt und als Dauer-einrichtung erstellt wurde. Auch der Rohbau für ein Gebäude im oben er-wähnten Sinn fällt unter diesen Begriff.

² Feuerschäden sind Schäden, die entstehen durch Brand, Rauch, Blitz-schlag oder Explosion.

³ Elementarschäden sind die in der Aufsichtsverordnung² aufgezählten ver-sicherten Elementarschäden.

⁴ Der Neuwert entspricht den Kosten für die Erstellung des Gebäudes als einzeln erstelltes Objekt in der gleichen Art und Grösse, bei gleichem Aus-baustandard und zu ortsüblichen Preisen am Tag der Schätzung.

⁵ Der Zeitwert entspricht dem Wert, den das Gebäude zum Zeitpunkt eines Schadens noch besitzt. Dabei wird vom Neuwert des Gebäudes der Wert-verlust auf Grundlage von Alter und Abnutzung abgezogen.

¹ RB 40.1402

² SR 961.011

2. Abschnitt **Versicherungspflicht**

Artikel 3 Grundsatz

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden bei einem Versicherungsunternehmen gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz³ zu versichern.

Artikel 4 Ausnahmen

¹ Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen:

- a) Gebäude des Bundes und seiner Anstalten;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) Gebäude, deren Neuwert unter 50 000 Franken liegt.

² Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind:

- a) Alpgebäude und Ställe, die für die Landwirtschaft nicht mehr betriebsnotwendig und keinem anderen Zweck nutzbar gemacht worden sind;
- b) Objekte, die leer stehen, nicht mehr benutzt werden und zum Abbruch bestimmt sind.

³ Auf Antrag der kantonalen Gebäudeversicherungskommission kann der Regierungsrat weitere Gebäude oder Gebäudearten von der Versicherungspflicht ausnehmen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

3. Abschnitt **Beginn und Ende der Versicherungspflicht und Versicherungswert**

Artikel 5 Beginn und Ende der Versicherungspflicht

¹ Neubauten sowie wertvermehrende Um- und Erneuerungsbauten sind mit dem Beginn der Bauarbeiten zu versichern.

² Die Versicherungspflicht endet mit dem Abbruch oder Totalschaden eines Gebäudes oder mit Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 4.

Artikel 6 Neuwert, Zeitwert

¹ Die Gebäude sind zum Neuwert zu versichern.

² Beträgt der Zeitwert beim Versicherungsabschluss weniger als 50 Prozent des Neuwerts, kann die Versicherung zum Zeitwert abgeschlossen werden.

³ SR 961.01

Artikel 7 Jährliche Summenanpassung

Die Versicherung zum Neuwert ist so abzuschliessen, dass die Versicherungssumme jährlich der Entwicklung des Zürcher Indexes der Wohnbaupreise angepasst wird.

4. Abschnitt **Durchführung der Versicherung****Artikel 8** Vereinbarung mit privaten
Versicherungsunternehmen

¹ Der Regierungsrat schliesst mit den Versicherungsunternehmen, die im Kanton Uri eine Feuer- und Elementarversicherung anbieten und im Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zusammengeschlossen sind, eine Vereinbarung ab. Weitere Versicherungsunternehmen, die im Kanton Uri eine Feuer- und Elementarversicherung anbieten möchten, sind verpflichtet, sich dieser Vereinbarung anzuschliessen.

² In der Vereinbarung ist zu regeln, dass die Versicherungsunternehmen:

- a) alle bei ihnen beantragten Gebäudeversicherungen einzeln oder gemeinsam gestützt auf die Prämienverfügung der Eidgenössischen Finanzaufsicht (FINMA) für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich sowie nach den Bedingungen dieses Gesetzes abschliessen;
- b) gemeinsam und auf ihre Kosten eine Fachstelle einsetzen, der sie alle bei ihnen versicherten oder zur Versicherung beantragten Gebäude zur Ermittlung des Versicherungswerts im Sinne des Artikels 6 zur fachkundigen Schätzung melden;
- c) Fälle, in denen die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer den von der Fachstelle ermittelten Versicherungswert nicht akzeptiert, der kantonalen Gebäudeversicherungskommission melden;
- d) der kantonalen Gebäudeversicherungskommission jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Gesetzes erstatten; und
- e) Risiken, die von keinem Versicherungsunternehmen einzeln übernommen werden, gemeinsam tragen.

³ Mit der Vereinbarung garantiert der Kanton den beteiligten Versicherungsunternehmen ausstehende Prämien der obligatorischen Feuer- und Elementarversicherung zu übernehmen. Hat das Versicherungsunternehmen die Prämienleistung der Feuer- und Elementarversicherung fruchtlos gepfändet oder erscheint eine Beteibung aussichtslos, so bezahlt der Kanton dem Versicherungsunternehmen die ausstehende Prämie, wenn dieses mit einer schriftlichen Abtretungserklärung den Kanton ermächtigt, die Prämienleistung für sich einzufordern.

⁴ Mit der Übernahme der Prämienleistung durch den Kanton gemäss Absatz 3 verpflichten sich die Versicherungsunternehmen, die Versicherungsleistung für die obligatorischen Feuer- und Elementarversicherung für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer weder aufzuheben noch zu suspendieren.

⁵ Für die Prämienbeträge gemäss Absatz 3, die der Kanton bezahlt hat, steht ihm ein gesetzliches Pfandrecht am versicherten Gebäude zu. Dieses Pfandrecht ist innerhalb eines Jahrs nach Bezahlung der Prämie durch den Kanton im Grundbuch einzutragen.

Artikel 9 Auskunftspflicht

Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, den kantonalen Vollzugsorganen und der Fachstelle Auskunft zu erteilen. Sie haben den Mitarbeitenden der Fachstelle zur Ermittlung des Versicherungswerts Zutritt ins Gebäude zu gewähren.

Artikel 10 Ersatzlösung

Kommt die Vereinbarung nach Artikel 8 nicht zustande oder wird sie aufgehoben, trifft der Landrat auf dem Verordnungsweg eine Ersatzlösung.

5. Abschnitt **Vollzug**

Artikel 11 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

² Überdies hat er:

- a) die kantonale Gebäudeversicherungskommission zu wählen; und
- b) die Vereinbarung mit den privaten Versicherungsunternehmen abzuschliessen.

³ Der Regierungsrat kann zum Vollzug dieses Gesetzes ein Reglement erlassen.

Artikel 12 Kantonale Gebäudeversicherungskommission

¹ Die kantonale Gebäudeversicherungskommission besteht aus dem Präsidium und zwei bis vier Mitgliedern.

² Sie vollzieht dieses Gesetz und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

³ Die kantonale Gebäudeversicherungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie kann Stichprobenkontrollen durchführen, eine amtliche Versicherungskontrolle wird nicht geführt;
- b) sie bewilligt Ausnahmen von der Versicherungspflicht gemäss Artikel 4 Absatz 2;
- c) sie erhebt bei Widerhandlung gegen den Artikel 16 gegen die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer Strafanzeige; oder
- d) sie kann für Tätigkeiten Gebühren gemäss Gebührenverordnung⁴ erheben.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion⁵ führt den Vorsitz der Kommission. Das zuständige Amt⁶ führt das Sekretariat.

Artikel 13 Zuständiges Amt

Das zuständige Amt⁷ klärt bei jedem Liegenschaftsschätzungsfall ab, ob eine Feuer- und Elementarversicherung besteht. Es meldet der kantonalen Gebäudeversicherungskommission alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, die keine Feuer- und Elementarversicherung für Gebäude nachweisen können.

Artikel 14 Datenaustausch

Die Fachstelle und das zuständige Amt⁸ geben einander im Einzelfall oder im Abrufverfahren die Daten weiter, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Artikel 15 Rechtspflege

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

⁴ RB 3.2512

⁵ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Direktionssekretariat Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ RB 2.2345

6. Abschnitt **Strafbestimmungen**

Artikel 16

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) die Versicherungspflicht verletzt (Art. 3 und 4);
- b) die Regelung über den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht missachtet (Art. 5);
- c) die Versicherung nicht zum vorgeschriebenen Wert abschliesst (Art. 6) sowie
- d) die Versicherung zum Neuwert nicht mit einer jährlichen Summenanpassung abschliesst (Art. 7);
- e) die Auskunftspflicht verletzt oder den Zutritt verweigert (Art. 9).

² Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege.

7. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 7. März 1993 über die obligatorische Gebäudeversicherung¹⁰ wird aufgehoben.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹⁰ RB 40.1402



wirtschaft uri

Einladung zur Generalversammlung 2022 Wirtschaft Uri

Freitag, 29. April 2022, 17.30 Uhr
Uristiersaal, Dätwylerstrasse 27, 6460 Altdorf

Traktanden

1. Begrüssung
2. Jahresbericht des Präsidenten René Röthlisberger
3. Rechnung 2021 / Revisorenbericht
4. Budget 2022
5. Wahl Mitglieder der Geschäftsleitung
6. Wahl Revisionsstelle
7. Ausblick
8. Varia

Podiumsforum

«Uri im Aufbruch mit neuen Chancen?»

- Impulsreferat Bruno Dobler
Keynote Speaker und Executive Coach, Andermatt
- Podiumsgespräch mit Gästen aus der Wirtschaft
 - Jeanette Muther, Vorsitzende der GL G&A Architekten AG
 - Raphael Krucker, CEO Andermatt Swiss Alps AG
 - Ruedy Zraggen, VR Zraggen Holding AG
 - Bruno Dobler, Unternehmer

Moderation: Mathias Fürst, Chefredaktor Urner Wochenblatt

Anschließend

Apéro riche

Unternehmerinnen und Unternehmer, die einer Orts- oder Branchenorganisation des kantonalen Gewerbeverbandes Uri, der Industrie Uri und der Bauwirtschaftskonferenz Uri angehören, sind teilnahmeberechtigt und eingeladen. Stimmberechtigt ist jeweils eine Person pro Unternehmen. Die Rechnung 2021 kann vorgängig bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

**Anmeldung bis am 25. April 2022: online unter www.wirtschaft-uri.ch/
veranstaltung oder per Mail an info@wirtschaft-uri.ch.**

Wirtschaft URI Dachverband Gewerbe – Industrie – Bauwirtschaft
www.wirtschaft-uri.ch – info@wirtschaft-uri.ch
Geschäftsstelle – Dätwylerstrasse 27, 6460 Altdorf – 041 417 01 46

GV-SPONSOR



AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

